

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin <p style="text-align: center;">Informationsvorlage</p> Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>		Drucksachennummer 348/2023
Faber-Zisselmar, Nicole nicht öffentlich <input type="checkbox"/>		

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	6	02.11.2023

Masterplan Schulen
 hier: Standards 1: Raum (mehr)bedarfe

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ja nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

<input type="checkbox"/> Abfall	<input type="checkbox"/> Wasserhaushalt	<input type="checkbox"/> Klima
<input type="checkbox"/> Boden	<input type="checkbox"/> Natur- und Artenschutz	<input type="checkbox"/> Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:Vorab:

Für den Masterplan Schulen wurden über Monate hinweg Standards definiert, verworfen, hinterfragt, angepasst und abschließend festgelegt. Die Standards beziehen sich auf sehr unterschiedliche Fragestellungen aus diversen Fachämtern. Sie wurden aber alle von den jeweiligen Fachdiensten in den jeweiligen Dezernaten erarbeitet.

Dennoch werden sich im Masterplan Schulen und bei der Umsetzung des Masterplans Schulen in den kommenden Jahren immer wieder Anpassungen und Aktualisierungen ergeben.

Einerseits weil Bundes-, landes-, oder gesetzliche Vorgaben Veränderungen und Anpassungen erfordern, andererseits, weil sich die kommunale Politik oder Verwaltung darauf verständigt hat, Modifikationen vornehmen zu wollen.

Der Masterplan Schulen muss als „agiler Prozess“ verstanden werden, in dem Standards, Zahlen und Grundannahmen an die ebenfalls agile Realität angepasst werden müssen.

Aufgrund der Komplexität der teils stark verwobenen Aspekte werden die Standards in drei Vorlagen unterteilt. Dies dient vor allem der besseren Verständlichkeit. Abgrenzungen und Wiederholungen lassen sich nicht immer vermeiden, die Vorlagen TOP 6, TOP 7 und TOP 8 greifen inhaltlich ineinander.

TOP 6 – Standards Teil 1 – Raum(mehr)bedarfe in den Schulen

In Schulen wird in Schulklassen unterrichtet. Seit vielen Jahren ist das bei Weitem nicht mehr die treffende Beschreibung für Schule. Es gibt verschiedene Formen differenzierten Unterrichts. Einzelbetreuung, Kleingruppen, Förderung im Rahmen der Schulischen Inklusion oder zum Erlernen der deutschen Sprache als Zweitsprache und vieles mehr. Es gibt den großen Block des *außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes*, darunter den offenen oder rhythmisierten oder gebundenen Ganztag (= klassische OGS) aber auch die verlässliche Grundschule, abgekürzt als VL, Übermittagbetreuung (ÜMB) oder Stübchen. Diese Betreuungen sind wiederum unterschiedlich organisiert, mit unterschiedlichen Förderprogrammen hinterlegt oder durch unterschiedliche pädagogische Konzeptionen vor Ort gelebt.

Pädagogische Konzepte wie beispielsweise das Lernen nach Maria Montessori oder ein Lehrerraumkonzept spielen selbstverständlich vor allem im schulischen Kontext eine große Rolle. Die Stadt Mettmann ist zuständiger Schulträger für fünf Grundschulen. Die Katholische Grundschule ist eine Bekenntnisschule, die anderen vier Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen. Die katholische Grundschule nimmt somit im Bereich der Schulen in Mettmann eine Sonderstellung ein.

Diese beispielhaft genannten Unterscheidungen, Anforderungen, Besonderheiten und schulpädagogischen Entwicklungen in räumliche Bedarfe umzuformulieren war (und ist) eine große Herausforderung.

Die Verwaltung hat sich auf folgende Kernbestandteile verständigt (nicht abschließende Aufzählung):

1. Förderung / Differenzierung / Betreuung außerhalb des Klassenverbandes
2. Offener, rhythmisierter und gebundener Ganztag, außerschulische Betreuungsformen
3. Pädagogische Konzepte / Ansätze

Als Förderung wird einmal die Differenzierung innerhalb einer Klasse (Grundschulen) oder nach Leistungsstufen / Förderkursen (Gesamtschule/Gymnasien) verstanden. Neben Klassenräumen benötigen alle Schulen Räume für Differenzierung. Diese Räume benötigen nicht immer die Größe der Klassenräume, werden aber in einer definierbaren Anzahl und Größe additiv zu den Klassenräumen benötigt (siehe Raumprogramme).

Bei der Ermittlung des Raumbedarfes einer Schule reicht es also nicht aus, Klassenräume zu zählen, sondern gemeinsam mit den Schulen muss mindestens der Bedarf für die jeweiligen Differenzierungsräume ermittelt und festgelegt werden. Neben der Differenzierung in den jeweiligen Fächern braucht es vor allem auch Differenzierung zur individuellen Förderung oder Sprachförderung.

Besonders hervorgehoben betrachtet wurden:

Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

- Alle **Grundschulen** bieten DaZ-Unterricht an. Der Schule obliegt die Wahl der Anwendung und des Zeitraums des DaZ-Unterrichts. DaZ-Unterricht benötigt in den meisten Fällen weitere Räume.
- DaZ Unterricht erfolgt auch in den **weiterführenden Schulen** im Rahmen der Seiteneinsteigerklassen. Es wird kein über diese Klassen herausgehender Raum benötigt.
- Quelle: Runderlass Integration und Deutschförderung 2018 (BASS 13-63 Nr. 3). Gem. Punkt 3.7. – 3.7.3. des Erlasses ist eine temporäre außerschulische Unterbringung möglich
- Ergebnis: Die Verwaltung sieht den räumlichen Mehrbedarf durch DaZ Unterricht, berücksichtigt diesen aber NICHT in der räumlichen Planung der Gebäude, da eine außerschulische Unterbringung möglich wäre. Der Raumbedarf für DaZ Unterricht muss folgerichtig über bestehende Räume abgedeckt werden. Eine grundsätzlich kritische Prüfung von erforderlichen Raumbedarfen muss auch den Anforderungen einer ergänzend wirtschaftlichen Sichtweise aus haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten her genügen.

Seiteneinsteigerklassen

- Die Einrichtung von Seiteneinsteigerklassen an **weiterführenden Schulen** ist eine pflichtige Aufgabe des Schulträgers und muss bei Bedarf eingerichtet werden. Potentieller Raumbedarf muss demnach in der Planung berücksichtigt werden.
- An Mettmanner **Grundschulen** erfolgt die Integration neuzugewanderter Kinder grundsätzlich direkt in die Regelklassen.
- Quelle: Runderlass Integration und Deutschförderung 2018 (BASS 13-63 Nr. 3), Gemäß Punkt 3.7. – 3.7.3. des Erlasses ist eine temporäre außerschulische Unterbringung möglich.
- In beiden Fällen entsteht bei den Seiteneinsteigerklassen räumlicher Mehrbedarf, der durch den Runderlass in den bestehenden Räumen der Schule abgedeckt werden muss.

Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU)

- Das Angebot wird vom Kreisintegrationszentrum in Zusammenarbeit mit dem Schulamt der Kreisverwaltung Mettmann nach Bedarf und Lehrkräftekapazität für alle Schüler_innen im Kreis Mettmann koordiniert. Der Schulträger ist für die Bereitstellung von Räumen verantwortlich. Eine örtliche Vorgabe besteht dabei nicht. Ein räumlicher Mehrbedarf ist demnach vorhanden, muss aber nicht bei einer baulichen Erweiterung berücksichtigt werden, da das Angebot auch zentriert/zusammen gefasst an Schulen durchgeführt werden kann, die ausreichend Räume zur Verfügung stellen können.
- Quelle: (Bass Nr. 13-61 Nr.2, vom 20.09.2021)

Förderungen wie sonderpädagogische Förderung, Kleingruppenförderung etc. werden innerhalb der Schule organisiert. Die konkreten räumlichen Bedarfe für Differenzierung finden sich in den Raumprogrammen.

Außer- bzw. nachschulische Betreuungsformen haben in den vergangenen Jahren eine starke Nachfragesteigerung erfahren.

Mit dem Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) und dem davon abgeleiteten stufenweisen Rechtsanspruch auf einen OGS Platz in NRW hat sich auch die Schullandschaft in Mettmann diesem Thema zugewandt. Dabei sind im Prozess viele Fragen diskutiert worden.

Beispielsweise:

1. Kippt mit dem Rechtsanspruch auch der offene Ganztag (OGS) an Grundschulen?
2. Worin besteht der Unterschied zwischen rhythmisiertem Ganztag und gebundenem Ganztag?
3. Muss die OGS am Standort der Schule angeboten werden?
4. Muss der Schulträger aktuell überhaupt für OGS Plätze sorgen, wenn es sich um ein freiwilliges Angebot handelt und daraus Kosten generiert werden?

5. Welcher Raumbedarf entsteht durch den offenen Ganztag und wie definiert sich Doppelraumnutzung?
6. Wie stellt sich bei einem OGS Rechtsanspruch die Zukunft der verlässlichen Grundschule / Übermittagsbetreuung dar?
7. Wie hoch wird der Bedarf an OGS Plätzen nach 2026 sein?

Um belastbare Antworten zu finden, wurde intensiv recherchiert. Es wurden politische Aufträge, gesellschaftliche Entwicklungen, schulische Entwicklungen, Kostenentwicklungen nebeneinander gestellt und vor allem auf die bestehende Situation vor Ort geblickt und sich auf folgendes verständigt:

Doppelraumnutzung (außerschulische Betreuung Grundschule)

- Im Benehmen mit der zuständigen Schulaufsicht beschließt der Schulträger in Mettmann die Abwendung vom additiven räumlichen System Schule + OGS/nachschulische Betreuung. Bislang wurden den Grundschulen das in der Konzeption mit ihrem Träger der OGS freigestellt, zukünftig werden alle Grundschulen ihre Konzeption der OGS auf das Konzept der Doppelraumnutzung umstellen müssen.
Das bedeutet für die Raumnutzung, dass im Vormittagsbereich Unterricht und nachmittags außerschulische Betreuung in demselben Raum stattfindet. Noch konkreter: Vormittags = Klassenraum, Nachmittags = Gruppenraum!
- Die Schulen sind darüber informiert und aktuell in unterschiedlichen Umsetzungsphasen. Hierbei sollen bei Bedarf Übergangsfristen und Hilfestellung durch die Verwaltung erfolgen, auch das ist kommuniziert.
- Um diesen Ansatz um zu setzen, brauchen die jeweiligen Räume eine für Mettmann definierte Mindestgröße in Bestandsgebäuden (> 60 qm), um diese doppelte Raumnutzung mit entsprechendem multifunktionalem Mobiliar ausstatten zu können. Bei An- und Neubauten (auch im Interim, sofern in den vorgegebenen Modulgrößen gestaltbar) werden die qm Zahlen der Klassenräume entsprechend erhöht (Zielgröße 70 qm) oder (bei nicht zu verändernden Defiziten) durch Gemeinschaftsflächen in Clusterraumkonzepten kompensiert.
Die Größe orientiert sich in Neu- und Anbauten an den Vorgaben des Münchner Lernhauses (64 qm).
Hierbei ist zu beachten, dass den verhältnismäßig kleinen Klassenräumen eine deutlich höhere Flächenzahl an Cluster- bzw. Gemeinschaftsflächen zur Seite gestellt werden. Das ist der maßgebliche Unterschied zur ehemaligen „Flurschule“. In Bestandsgebäuden wird gemeinsam mit den Schulen eruiert, welche Räume zur Doppelraumnutzung geeignet sind oder umgebaut werden müssen, um die OGS mit einer schulscharf definierten OGS-Quote bis zum finalen Ausbau in Doppelraumnutzung durchführen zu können. Dies ist in den

Grundschulen, für die aktuell als Ad-Hoc Maßnahme ein Interim geplant wird, bereits erfolgt. Die Schulen erhalten dafür Vorschläge der Verwaltung und gestalten diese dann nach den eigenen Bedarfen.

- Zu beachten ist, dass eine gesetzliche Vorgabe zur Größe der Klassenräume in Doppelraumnutzung nicht besteht. Die Verwaltung plant den Bestand so weit möglich und gemeinsam mit den Schulen für eine theoretisch angenommene Obergrenze an Kindern in den Klassenräumen (in den Grundschulen maximal 29 Kinder). Im Bestand wird dieser Wert mit den sonstigen Gegebenheiten der Räume (Fenster, Türen, Regale, etc.) abgeglichen und für alle (Lehrpersonal, Kinder) zumutbare Räume ausgewählt. Bestehen diese nicht, wird die OGS-Quote bis zur Realisierung eines finalen Ausbaus gedrosselt.

Ganzttag (offen, Grundschule)

- Der offene Ganzttag als *außerunterrichtliches Betreuungsangebot* wird an allen Mettmanner **Grundschulen** angeboten. Der Bedarf der Eltern (Vereinbarkeit Familie und Beruf) und damit verbunden die Betreuungsquote steigt kontinuierlich.
- Neben der Umstellung auf Doppelraumnutzung werden weitere Räume zum Angebot von AGs oder sportlichen Aktivitäten benötigt. Diese können über vorhandene Differenzierungsräume und ausreichende Sportkapazitäten gemäß den festgelegten Zügigkeiten benötigten Sporthalleinheiten abgedeckt werden. Dabei werden perspektivisch ausreichend vorhandene Sporthalleinheiten zur Abdeckung des Bedarfes der Schule vorausgesetzt (aktuell nicht gegeben!)
- Den einzigen faktischen räumlichen Mehrbedarf zur Umsetzung des OGS Rechtsanspruchs – bei ausreichend Klassenraum-, Differenzierungs- und Sportfläche – wird im Unterrichtsbereich durch die Mittagsverpflegung generiert (Mensa). Hier besteht erhöhter Handlungsbedarf, der bereits zum kommenden Schuljahr an einigen Grundschulen behoben werden wird. Die Grundschulen sind darüber informiert, dass die Mensen seitens der Verwaltung für einen „Drei-Schicht-Betrieb“ konzipiert werden. Das ist der maximal zulässige/akzeptierte Schichtbetrieb. Darauf wurde sich verständigt, um die benötigten Größen der Schulmensen zu ermitteln und die Kosten niedrig zu halten. Größere Mensen sind aber auch nicht grundlegend gewünscht, da sich dann noch mehr Kinder zeitgleich in den Mensen aufhalten und das Lärmniveau entsprechend steigt.
- Weiterer Raumbedarf wird aufgrund der angestrebten Doppelraumnutzung durch den Rechtsanspruch nicht generiert. Die Verwaltung hält nach den beschlossenen Ad-Hoc Maßnahmen einen bedarfsgerechten OGS-Betrieb bei Umstellung auf Doppelraumnutzung und Rhythmisierung ab dem kommenden Schuljahr an den Schulstandorten für realistisch. Für den Rechtsanspruch müssen allerdings die finalen Anbauten erfolgen, da im Interim nicht alle Grundschulen einen 100 % OGS Betrieb anbieten können werden. Die Verwaltung hat sich aufgrund der politischen und

gesellschaftlichen Entwicklung, des aktuellen und stetig steigenden Bedarfes vor Ort und des erwarteten Rechtsanspruch darauf verständigt, dass mittelfristig in Mettmann ein flächendeckender Bedarf an OGS-Plätzen von 90 % besteht. Um den Rechtsanspruch (theoretisch 100 %) an jeder Schule erfüllen zu können, erfolgt die Raumplanung und die Planung der Schulumens auf Basis der zu erwartenden maximalen Zahl an Schülerinnen und Schülern unter Berücksichtigung der aktuell festgelegten Zügigkeiten (mehr dazu unter TOP 7).

- Zu beachten ist, dass durch den Betrieb einer OGS im Schulgebäude auch im Verwaltungsbereich zusätzliche Flächen benötigt werden. Die genauen Bedarfe finden sich im Raumprogramm (Büros, Teamräume etc. abhängig von der Zügigkeit der Schule). Hier ist eine Doppelraumnutzung nicht umsetzbar, da der Betrieb zeitweise parallel läuft.
- Quelle: Runderlass Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (Bass Nr. 12-63 Nr.2, vom 23.12.2010).

Ganztag (rhythmisiert, Grundschule)

- Der rhythmisierte Ganztag wird besonders an den Grundschulen als Weiterentwicklung gegenüber dem offenen Ganztag angeboten. Damit befinden sich ganze Klassen in der nachschulischen Betreuung, während andere, teilweise nur noch eine einzige sogenannte „Mix-Klasse“ unterschiedliche Betreuungsformen anbietet. Damit ist die Planung für Schule, OGS-Träger, Eltern und Kinder einfacher, vor allem vor dem Hintergrund, dass eine Grundschule nicht auf gebundenen Ganztag umstellen darf.
- Die Rhythmisierung an den Grundschulen ist anders in der Konzeption und Gestaltung von Unterricht und AGs als in den weiterführenden Schulen, da an engere Zeitvorgaben gebunden.
- Raumbedarf wird analog zum offenen Ganztag generiert.

Verlässliche Grundschule

- Die Nachfrage nach der verlässlichen Grundschule, in Mettmann auch VL, ÜMB oder Stübchen genannt, wird aufgrund der steigenden OGS Zahlen und der Rhythmisierung an den Grundschulen sukzessive geringer.
- Aktuell schätzen Eltern an zwei Grundschulen die größere Flexibilität in der Abholsituation an der verlässlichen Grundschule. Wie sich das mit der Errichtung der Interims und der Umstellung auf Doppelraumnutzung verändert, bleibt ab zu warten. Die Verwaltung und die Schulaufsicht sehen das Modell als auslaufend.
- Das Angebot kann an den Grundschulen aktuell weiterhin angeboten werden, muss räumlich aber entsprechend der Regelungen zur OGS integriert werden. Es entsteht über die verlässliche Grundschule kein weiterer Raumbedarf. Bisher dafür genutzten Flächen

werden in die gesamte Raumbetrachtung integriert.

Ganztag (gebunden)

- In **Grundschulen** ist der gebundene Ganztag aktuell nicht umgesetzt. Daran soll sich nach aktuellem Stand auch nichts ändern. Grundschulen sehen sich vor der besonderen Herausforderung, zunehmende OGS Betreuung in den konzeptionellen Schultag zu integrieren und dennoch parallel weiterhin Angebote für Kinder, die in keinem oder einem anderen außerschulischen Angebot sind, zu erhalten. Eltern brauchen nicht zu befürchten, ihre Kinder an einer nachschulischen Betreuung anmelden zu müssen. Die Schulen haben ein alternatives Angebot vorzuhalten, da der Ganztag im Grundschulbereich weiterhin als offenes Angebot auf Landesseite gedacht wird (Stand Oktober 2023).
- An **weiterführenden Schulen** im gebundenen Ganztag in Mettmann – dem Heinrich-Heine-Gymnasium und der Gesamtschule – wird ein räumlicher Mehrbedarf durch Pflicht-AGs, eine gemeinsame Mittagspause und einen längeren gemeinsamen Schultag aller Schülerinnen und Schüler generiert. Dieser muss gemeinsam mit den Schulen definiert werden. Die Gesamtschule muss sich in der Interimsphase mit den räumlichen Möglichkeiten der bestehenden Gebäude und Aufmaßungen der Module arrangieren, im Neubau wird sich grundsätzlich an dem Flächenbedarf des Münchner Lernhauses orientiert.
- Quelle: Runderlass Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I (Bass Nr. 12-63 Nr.2, vom 23.12.2010). Pflichtangebote im Bereich Sport ergeben sich aus Punkt 3 des Erlasses. Regelungen zur Infrastruktur aus Punkt 6.
- Zwei der drei weiterführenden Schulen in Mettmann arbeiten im gebundenen Ganztag. Das KHG bietet im Rahmen des „KHG Clubs“ ein außerunterrichtliches Ganztags- und Betreuungsangebot gem. Punkt 1.2., Spiegelstrich 3, Bass Nr. 12-63 Nr. 2 an. Das an der Schule vorhandene Raumangebot ist ausreichend. Die Perspektive aktuell in der Entwicklung.

1. Pädagogische Konzepte / Ansätze

Bekennnisstatus

- Mit der katholischen Grundschule besteht in Mettmann eine Grundschule einer gesonderten Schulart. Durch das Alleinstellungsmerkmal ist die Schule nicht in den Straßenlisten abgebildet, die zur Ermittlung der Schülerfahrkostenerstattung gebildet werden. In Mettmann bestehen allerdings keine festgelegten Schuleinzugsgebiete, so dass die Wahl der Schule generell für alle Eltern frei wählbar ist. Eine hartnäckig irri- ge Annahme besteht darin, dass sich Eltern an den wohnortnahen Schulen anmelden

müssen. Das ist in dieser Formulierung nicht korrekt. Eltern können sich an jeder Grundschule ihrer Wahl (Bekenntnis, Pädagogik, Lage, Ruf etc.) anmelden, es entfällt dann jedoch der Aufnahmeanspruch innerhalb der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, der für die wohnortnahe schule gilt.

Es kann in Einzelfällen bei dieser Wahl ergänzend dazu führen, dass anfallende Fahrkosten (Schokoticket) aufgrund der Schulwahl nicht bezuschusst werden Das ist aber der einzige potentielle Hinderungsgrund bei der Schulwahl einer beliebigen Schule in Mettmann.

Die Katholische Grundschule beschult Kinder verschiedener Konfessionen. Sie arbeitet aktuell nicht inklusiv, hat also keinen Status als Grundschule des gemeinsamen Lernens. Die gemäß Ratsbeschluss dreizügig beschlossene Grundschule erhält ein Interim für drei Züge. Ob sich für den finalen Ausbau an der Zügigkeit etwas verändert, wird aktuell im Kontext „Neubau einer Grundschule“ diskutiert. Die Empfehlung der Verwaltung auf Reduzierung der drei Züge um einen Zug basiert maßgeblich auf der räumlichen Enge in dem nach allen Seiten eingegrenzten innerstädtischen Schulstandort. Hier ist ein moderner Ausbau auf drei Züge kaum und wenn mit zu erwartenden Einschränkungen und erhöhten Kosten realisierbar. Die Verwaltung ist hierzu mit der Grundschule im Gespräch.

- Die katholische Grundschule ist in Mettmann als Bekenntnisschule hoch angesehen. Die räumliche Nähe zur Kirche und das Konzept einer Pädagogik nach christlichen Grundwerten sollte aus Sicht der Verwaltung nicht in Frage gestellt werden. Dieser Ansatz generiert auch keinen räumlichen Mehrbedarf. Dennoch empfiehlt die Verwaltung aufgrund der begrenzten Flächen auf dem Schulgrundstück, dem diagnostizierten erheblichen aktuellen Raumdefizit (ca. 40%) und damit verbundenen benötigten massiven Anbau in schwieriger Baustellenlage eine perspektivische Reduzierung der drei Züge auf zwei, um die Schule in modernen, auch für einen inklusiven Ansatz aufgestellten Räumlichkeiten unterbringen zu können.

Die Deckung des Bedarfes katholischer Kinder sieht die Verwaltung dadurch nicht gefährdet (aktuell ca. 40% der Schülerschaft).

Inklusive Schule (Schule des gemeinsamen Lernens)

- Schulische Inklusion ist teilweise ein pädagogischer Ansatz, teilweise eine Haltung zur Umsetzung der Chancengleichheit im Bildungssystem und damit eine Landesvorgabe. Drei Grundschulen und die Gesamtschule arbeiten mit dem Status „inklusive Schule“. Das bedeutet, sie nehmen einen bestimmten Anteil an Kindern mit besonderen Förderbedarfen auf und erhalten für die Begleitung der Kinder sonderpädagogisches Personal. Diese Konzeption kollidiert in der Praxis mit dem allgegenwärtigen Fachkräftemangel stößt, der nur in kleinen Teilen beeinflusst werden kann.

Auf innerschulische Problemlagen kann die Verwaltung, auch als Schulträger, keinen Einfluss nehmen.

Teil des Masterplan Schulen ist deshalb nicht der Blick auf personalkapazitive Fragestellungen von schulpädagogischen Ansätzen (innerschulische Angelegenheiten), sondern die Ermittlung des Bedarfes ausreichender Differenzierungsräume zur grundlegenden Realisierung von Problemstellungen im äußeren Schulbetrieb.

- Da perspektivisch nach Landesvorgabe alle Grundschulen inklusiv arbeiten sollen, wird auch an allen Grundschulen dieser räumliche Mehrbedarf bereits im Masterplan Schulen erhoben und attestiert (siehe Raumprogramme). Er ist vom Schulträger zur Verfügung zu stellen. Es bestehen jedoch keine konkreten gesetzlichen Vorgaben, sondern an den Schulen jeweils festgelegte Inklusionskonzepte. Darüber wird sich mit den Schulen ausgetauscht.
- Der räumliche Mehrbedarf durch inklusives Arbeiten an der **Gesamtschule** wird im Neubau berücksichtigt und mit der Schule abgestimmt. In der Interimsphase muss sich mit den bestehenden räumlichen Gegebenheiten arrangiert werden. Auch hierüber ist die Verwaltung mit der Schule in Abstimmung.
- Quelle: Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 12.02.2021; Insbesondere die Punkte 2.2. – 2.5., 2.7., 2.9., 2.10., 3.2.; Inklusionskonzept erarbeitet die Schule mit der Schulaufsicht § 20 Abs. 1, S.1, Abs. 2,3,5 SchulG NRW

Lehrerraumkonzept

- Das Lehrerraumkonzept ist ein Ansatz zur Aufwertung der Unterrichtsräume durch eine Erhöhung der Identifikation der Lehrkräfte mit „ihrem Raum“. Analog zum Ansatz in den Grundschulen. In Mettmann arbeitet das Heinrich-Heine-Gymnasium soweit möglich mit dem Lehrerraumkonzept. Es setzt jedoch ausreichend Raumkapazität voraus, beispielsweise bei sinkenden Anmeldezahlen und dadurch lehrstehenden Räumen. Die räumliche Situation war einige Jahre am Heinrich-Heine-Gymnasium entspannt (drei Züge, G8), dann wurde aber aufgrund steigender Anmeldezahlen die Zügigkeit per Ratsbeschluss auf vier Züge erhöht. Ab 2026 wird ein weiterer Jahrgang an der Schule untergebracht werden müssen, da das Gymnasium von G8 auf G9 umstellt. Aktuell wurde für den Betrieb des Heinrich-Heine-Gymnasiums als vierzügiges Gymnasium ein Raumdefizit von ca. 20 % (ohne Berücksichtigung des Mehrbedarfes durch das Lehrerraumkonzept) diagnostiziert. Für die Behebung dieser 20 % wird ein Anbau geplant. Weitere Raumkapazitäten zur Realisierung des Lehrerraumkonzeptes zu planen kann die Verwaltung aus wirtschaftlichen und Vergleichsgründen mit den Grundschulen (auch hier wird das Lehrkräfte Raumkonzept zur Doppelraumnutzung aufgegeben) nicht empfehlen. Für dieses Konzept gibt es keine Erlasslage,

selbstverständlich steht Schulen frei, das Lehrerraumkonzept anzuwenden.
Mehrraumbedarf wird hierfür jedoch in den Raumprogrammen nicht eingeplant.

Montessori Pädagogik

- Im Ansatz ähnlich wie beim Lehrerraumkonzept ist auch das Arbeiten nach Montessori Pädagogik ein von der Schule (Beschluss Schulkonferenz) gewählter freiwilliger Ansatz, der in der Folge Mehrraumbedarf generiert (Beispiel: Arbeitsteppiche). Es gibt aktuell keine gesetzlichen Vorgaben, wie viel Raum zusätzlich benötigt wird. Die Abstimmung hierüber erfolgt daher aktuell ausschließlich über die Abstimmung mit der Schule. Politisch ist die Schule im Montessori Betrieb gewollt (Beschluss dazu -mindestens konkludent- mit Anerkennung des Schulentwicklungsplanes 2015), daher ist die Verwaltung bemüht, den räumlichen Mehrbedarf gemeinsam mit der Schule zu identifizieren und im Konzept des finalen Ausbaus (Clusterraumkonzept im aktuellen Gebäude der CFR) auch vollumfänglich zu realisieren. Im Interim wird sich die Schule mit den Möglichkeiten im Bestand und den Aufmaßungen der Modulbauten arrangieren müssen.

Gez. Susic